

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. Dezember 2020

1220. Stiftung Gott hilft, Verbund Sozialpädagogischer Pflegefamilien SGh im Kanton Zürich, Zizers (Erneuerung der Beitragsberechtigung)

Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) in Verbindung mit § 10 der Jugendheimverordnung vom 4. Oktober 1962 (LS 852.21) beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung von Jugendheimen bezüglich der Ausrichtung von Staatsbeiträgen (Kostenanteile) gemäss §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes vom 1. April 1962 (LS 852.2).

Mit Beschluss Nr. 418/2019 erteilte der Regierungsrat der Stiftung Gott hilft eine Beitragsberechtigung für den Betrieb des Verbundes Sozialpädagogischer Pflegefamilien SGh im Kanton Zürich im Umfang von 20 Plätzen bis Ende 2020. Mit Eingabe vom 20. Dezember 2019 ersucht die Trägerschaft um Erneuerung der Beitragsberechtigung.

Der Verbund Sozialpädagogischer Pflegefamilien SGh im Kanton Zürich umfasst vier professionell geführte Kleininstitutionen («Pflegefamilien») mit je fünf Plätzen für Kinder. Drei Pflegefamilien leben in Herrliberg und eine in Stäfa. Die Pflegefamilien nehmen Kinder ab Geburt bis zum Alter von zehn Jahren auf und bieten Langzeitplatzierungen für Kinder, die in ihrer Persönlichkeitsentwicklung aufgrund von traumatischen Erlebnissen, Misshandlungen oder Sozialisationsstörungen gefährdet sind und nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie leben können. Die familienähnlichen sozialpädagogischen Strukturen der Pflegefamilien fördern die Kinder in ihrer Entwicklung. Der Verbund Sozialpädagogischer Pflegefamilien SGh im Kanton Zürich ist während 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr für die Kinder verantwortlich. Die Kinder verbringen ein bis zwei Wochenenden pro Monat und einige Ferienwochen in der Herkunftsfamilie oder in einer Kontaktfamilie.

Die Stiftung Gott hilft verfügt über die notwendige Bewilligung zum Betrieb des Verbundes Sozialpädagogischer Pflegefamilien SGh im Kanton Zürich, die ihr gestützt auf das vom Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) genehmigte Konzept erteilt wurde. Der Betrieb beruht auf dem Konzept vom Dezember 2019. Dieses stellt die verbindliche, qualitative und quantitative Grundlage für die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen dar, an die der Kanton gestützt auf § 2 des Staatsbeitragsgesetzes in Verbindung mit §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes Kostenanteile leistet. Das Angebot der Einrichtung entspricht einem Bedarf und die Trägerschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von

Staatsbeiträgen gemäss Staatsbeitrags- und Jugendheimgesetzgebung. Da gestützt auf § 14 des Kinder- und Jugendheimgesetzes vom 27. November 2017 (KJG; ABl 2017-12-15) künftig die Direktion über die Beitragsberechtigung der Leistungserbringenden entscheidet, ist die Beitragsberechtigung bis zum Inkrafttreten des KJG, längstens aber für vier Jahre zu erneuern.

Der Staatsbeitrag wird auf der Grundlage des mit der Bewilligung genehmigten Konzepts in Verbindung mit den Vorgaben zu den beitragsberechtigten Kosten in der Jugendheimgesetzgebung berechnet.

Gestützt auf § 19b der Jugendheimverordnung entscheidet das AJB über die Ausrichtung von Kostenanteilen an Jugendheime gemäss § 7 des Jugendheimgesetzes.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beitragsberechtigung der Stiftung Gott hilft für den Betrieb des Verbundes Sozialpädagogischer Pflegefamilien SGh im Kanton Zürich wird mit Wirkung ab 1. Januar 2021 im Umfang von 20 Plätzen erneuert.

II. Die Beitragsberechtigung gilt bis zum Inkrafttreten des Kinder- und Jugendheimgesetzes vom 27. November 2017, längstens aber bis 31. Dezember 2024.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an die Stiftung Gott hilft, Heiner Graf, Präsident, Kantonsstrasse 6, 7205 Zizers (im Doppel für sich und die Gesamtleitung [E]), sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli